Zertifikat

nach DIN 2304
über den Nachweis der Eignung zum Kleben

Dem Unternehmen **Ringele AG**

wird für den Betrieb am Standort **Wasenstraße 49**
CH-4133 Pratteln

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 2304-1:2020
in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Prozessplanung, Fertigung von Klebungen der Klasse S2

verantwortliche Klebaufsichtsperson:	Herr Marc Heinis, geb.am 13.01.1980, EAS
gleichberechtigter Vertreter:	Herr Labinot Emini geb. am 23.11.1986, EAS
Vertreter:	Herr Raphael Sulzer, geb. am 13.07.1987, EAB
Bemerkungen:	Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register.
Zertifikatsnummer:	TC-K/2304/S2/F2-1/2024/13
Gültigkeit:	15. August 2024 – 27. August 2027
ausgestellt am:	15. August 2024
geändert am:	14. Oktober 2024

Zertifizierungsstelle gem. DIN 2304 KLEBEN TC TechnologieCentrum Kleben

Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

Kleberaum (Montage Bau 2) und Klebroboterraum.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikates

Bei Änderung der Bauteilklasse, des Geltungsbereiches, der Rechts- oder Organisationsform, der Klebaufsicht (alle KAP, nicht nur die vKAP), der Kontaktadresse und des Standortes, wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse und Änderungen der Räumlichkeiten in denen klassifiziert geklebt wird ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und das Zertifikat ggf. zu ändern.

Widerruf des Zertifikates

Der Aussteller dieser Bescheinigung kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn:

1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Zertifizierungsstelle muss dem Betrieb den Widerruf des Zertifikates schriftlich mitteilen.

Der Betrieb muss den Widerruf bestätigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
3. Zertifizierungsstelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.